



Brüssel, den 13. Juni 2018
(OR. en)

10109/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0239 (NLE)**

**PECHE 229
COMAR 14**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 453 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 453 final.

Anl.: COM(2018) 453 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2018
COM(2018) 453 final

2018/0239 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens zur
Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Auf der Grundlage der einschlägigen Verhandlungsrichtlinien¹ führte die Kommission Verhandlungen mit den Delegationen Kanadas, der Volksrepublik China, des Königreichs Dänemark in Bezug auf die Färöer und Grönland, Islands, Japans, der Republik Korea, des Königreichs Norwegen, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluss eines bindenden Übereinkommens zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer (im Folgenden „Übereinkommen“).

Das Übereinkommen wird die unregulierte gewerbliche Fischerei in den Hochseegewässern des zentralen Nordpolarmeers, einem Gebiet von rund 2,8 Millionen Quadratkilometern, verhindern. Eine gewerbliche Fischerei wurde bisher in diesem Gebiet aller Kenntnis nach nie ausgeübt und ist auch in naher Zukunft unwahrscheinlich. In Anbetracht der sich verändernden Bedingungen im Nordpolarmeer haben die betreffenden Regierungen im Einklang mit dem Vorsorgeansatz für die Bestandsbewirtschaftung dennoch dieses Übereinkommen ausgearbeitet.

Auf der Grundlage des Übereinkommens wird ein gemeinsames Programm für wissenschaftliche Forschung und Überwachung eingeführt und umgesetzt werden, um das Verständnis der Ökosysteme in diesem Gebiet zu verbessern und vor allem festzustellen, ob dort Fischbestände vorhanden sind, die nachhaltig befischt werden können. Das Übereinkommen sieht die Möglichkeit vor, für dieses Gebiet in Zukunft eine oder mehrere zusätzliche regionale Fischereiorganisationen einzurichten oder zusätzliche Vereinbarungen über die Fischereibewirtschaftung zu schließen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

In seinen Schlussfolgerungen von 2009 zur Arktispolitik der EU² erklärte sich der Rat bereit, einen Vorschlag über die Schaffung eines Regelungsrahmens für den noch nicht durch ein internationales Erhaltungssystem erfassten Teil der Meere im Wege einer Ausweitung des Mandats der betreffenden regionalen Fischereiorganisationen zu prüfen oder sonstige einschlägige Vorschläge, auf die sich die betreffenden Parteien einigen, in Betracht zu ziehen.

Der Rat stellte zudem fest, dass er ein vorläufiges Verbot neuer Fischereitätigkeiten in diesen Gewässern befürwortet, solange ein solcher Rahmen noch nicht besteht.

Der Rat betonte in seinen Schlussfolgerungen von 2012 zur Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik³ unter anderem, dass im Falle von gemeinsam mit Drittländern bewirtschafteten Beständen gemeinsame Bewirtschaftungsinitiativen erforderlich sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, und begrüßte die grundlegende Rolle regionaler Fischereiorganisationen bei der nachhaltigen Bewirtschaftung von Fischereiressourcen auf internationaler Ebene.

Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens würde eine wesentliche Regelungslücke im derzeitigen Rahmen für die internationale Meerespolitik geschlossen.

¹ Vom Rat am 31.3.2016 angenommen.

² Dok. 16857/09 +CORI.

³ Dok. 7087/12 REV 1 ADD 1 COR 1.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Union und der internationalen Meerespolitik, einschließlich der Arktispolitik der EU.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des vorliegenden Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der vorliegende Vorschlag geht nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderliche Maß hinaus, d. h. den Abschluss des Übereinkommens durch die EU.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Am 31. März 2016 verabschiedete der Rat Verhandlungsrichtlinien, mit denen die Kommission ermächtigt wurde, Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten wurden in Sitzungen über die Verhandlungsfortschritte unterrichtet.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission stützte sich bei der Vorbereitung und im Verlauf jeder Verhandlungsrunde auf das Fachwissen der Mitgliedstaaten. Während der letzten beiden Verhandlungsrunden war auch ein externer Rechtsexperte Mitglied der EU-Delegation.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine zusätzlichen Kosten für den EU-Haushalt zur Folge.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat die ausschließliche Zuständigkeit für die Annahme von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und für den Abschluss von Abkommen mit Drittländern oder internationalen Organisationen.
- (2) Gemäß dem Beschluss 98/392/EG des Rates⁵ und dem Beschluss 98/414/EG des Rates ist die Union eine Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (im Folgenden „Seerechtsübereinkommen“) und des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen⁶ („Übereinkommen über Fischbestände“). Sowohl das Seerechtsübereinkommen als auch das Übereinkommen über Fischbestände sehen vor, dass alle Staaten bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenarbeiten. Mit dem Übereinkommen zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer (im Folgenden „Übereinkommen“) wird diese Verpflichtung erfüllt.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ handelt die Union im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen nach

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

⁶ Beschluss 98/414/EG des Rates vom 8. Juni 1998 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG)

Maßgabe ihrer internationalen Verpflichtungen und Politikvorgaben und im Einklang mit den in den Artikeln 2 und 3 genannten Zielen und Grundsätzen, um die nachhaltige Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Meeresschätze und der Meeresumwelt zu gewährleisten. Das Übereinkommen steht im Einklang mit diesen Zielen.

- (4) Am 31. März 2016 ermächtigte der Rat⁸ die Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer aufzunehmen. Diese Verhandlungen wurden am 30. November 2017 erfolgreich abgeschlossen. Im Einklang mit dem **Beschluss [xxx] des Rates vom [...]** wurde das Übereinkommen zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer vorbehaltlich seines späteren Abschlusses am [...] unterzeichnet.
- (5) Wird die Union Vertragspartei des Übereinkommens, so wird dies die Kohärenz ihres Erhaltungsansatzes in allen Ozeanen fördern und ihre Entschlossenheit zu einer weltweit langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze bekräftigen.
- (6) Es liegt daher im Interesse der Union, das Übereinkommen zu schließen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Übereinkommen zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer (im Folgenden „Übereinkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifizierung nach Artikel 15 des Übereinkommens im Namen der Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Union zur Bindung durch das Übereinkommen Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁸ Vom Rat am 31.3.2016 angenommen (Dok. ST 7411 2016 ADD 1).